

BEBAUUNGSPLAN NR. 260 b „Eckart-Plaza“
BETEILIGUNG DER INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN (GEM. § 4 (2) BauGB)

BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Grünflächenamt (GrfA), 21.01.09:</u></p> <p>Das Grünflächenamt fordert für die Baumstandorte im Parkplatzbereich eine Mindestbreite von 2,50 m exklusiv Kantenstein und Betonkeil. Um Schäden an den Bäumen durch Anfahren oder eintropfende Schmier- und Kraftstoffe zu verhindern, sind die Baumscheiben durch wirksame Schutzmaßnahmen vor Befahren zu sichern. Tausalzbelastete Oberflächenwässer dürfen nicht in die Baumstandorte eingeleitet oder versickert werden. Salzeintrag führt an den Bäumen zu schweren Vitalitätsmängeln und Wachstumsstörungen. Vorzeitige Vergreisung und Kümmerwuchs sind die Folgen.</p> <p>Im Parkplatzbereich sollen ausschließlich großkronige standortgerechte Baumarten bzw. -sorten gepflanzt werden.</p> <p>Es sollte überprüft und sichergestellt werden, dass die geplanten Baumstandorte nicht im Bereich von Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen liegen. Geplante Leitungen sollten ausschließlich außerhalb der Baumstandorte verlegt werden.</p>	<p>Die geplanten Baumpflanzungen zur Begrünung des Parkplatzbereichs erfolgen im Wesentlichen in 2,50 m breiten Pflanzstreifen zwischen den Parkplatzeihen. Die Länge der Parkplätze ist mit 4,40 m ausreichend bemessen. Lediglich der Überhang der Fahrzeuge überragt die Randbereiche der Pflanzstreifen, was bei einer Breite von 2,50 m als unschädlich für die Baumstandorte eingeschätzt wird. Für die Kantensteine mit Fundamenten sind keine weiteren Flächenzugaben geplant, so dass zur Pflanzung eine Fläche mit einer (Netto-)Breite von mindestens 2 m vorliegt, was als ausreichend erachtet wird. Die <u>textlichen Festsetzungen</u> wurden um folgenden Punkt ergänzt: „Die Pflanzflächen sind vor Schäden durch Überfahren, eintropfende Schmier- und Kraftstoffe und eindringendes tausalzbelastetes Oberflächenwasser zu schützen.“ Der Einwand wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Punkt 4.1 der <u>textlichen Festsetzungen</u> wurde um den Begriff „standortgerechter“ ergänzt und lautet nun folgendermaßen: „Im Geltungsbereich ist pro 6 Stellplätzen mindestens ein großkroniger standortgerechter Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.“ Der Einwand wird somit berücksichtigt.</p> <p>Nach Prüfung der von den Leitungsträgern im Rahmen der Behördenbeteiligung mitgeteilten Lage von Leitungen kann gewährleistet werden, dass sich geplante Baumstandorte nicht im Bereich von bestehenden Leitungen befinden. Zur zukünftigen Sicherung der Baumstandorte wurde folgende textliche Festsetzung aufgenommen: „Bei der Neuverlegung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände von 2,50 m zu den festgesetzten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten bzw. die Vorschriften gem. DVGW Regelwerk zu beachten.“ Der Einwand wird somit berücksichtigt.</p>